
STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Gartenbau

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Das aus Gründen der besseren Lesbarkeit vornehmlich verwendete generische Maskulin schließt gleichermaßen weibliche und männliche Personen ein.

§ 1 Geltungsbereich

1.1

Die Fachstudienordnung regelt das Studium am Institut für Waldorf-Pädagogik im Studiengang Gartenbau

1.2.1

Mit dem Diplom *Gartenbaulehrer* bestätigt das Institut den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Gartenbau.

1.2.2

Das Diplom bildet die Voraussetzung zur Tätigkeit an einer Waldorfschule als Gartenbaulehrer.

§ 2 Aufgaben der Studienordnung

2.1

Die Studienordnung regelt Inhalt und Gestalt des Fachstudienganges. Sie legt den Mindestumfang fest und gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.

2.2

Der mit der Studienordnung vorgegebene Rahmen für das Fachstudium entbindet die Studierenden nicht von ihrer Eigenverantwortung für die Ausbildung.

2.3

Der Studiengang Gartenbau ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitern. Dementsprechend kann und soll die Studienordnung fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen der Studierenden, den Erkenntnissen und Überzeugungen der Lehrenden, den Anforderungen der Praxis an Waldorfschulen und dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an den öffentlichen Schulen.

Abschnitt II

Studienbeginn

§ 3 Eingangsvoraussetzungen

3.1

Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Gartenbau ist die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife oder der Meisterbrief im landwirtschaftlichen Bereich.

3.2

Wir erwarten von den Bewerbern ein ausgesprochenes Interesse am gärtnerischen Handwerk und die Bereitschaft sich mit naturpädagogischen Fragen auseinanderzusetzen. Persönliches Engagement und intensives Üben sind außerdem unerlässlich.

§ 4 Aufnahmegespräch

In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt und für den Studiengang geeignet ist. Neben den formalen Voraussetzungen wird auch die persönliche Eignung für pädagogische Aufgaben in Betracht gezogen.

§ 5 Aufnahmeausschuss

5.1

Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem Fachdozenten für Gartenbau sowie einem Mitglied des Aufnahmeausschusses des Instituts für Waldorfpädagogik.

5.2

Er überprüft die Eingangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.

5.3

Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Ausbildungseinrichtungen.

5.4

Er trifft mit den Studierenden Vereinbarungen über die Probezeit.

§ 6 Studienbeginn, Probezeit

6.1

Die Aufnahme des Gartenbaustudiums ist in der Regel nur zu Beginn des Studienjahres möglich.

6.2

Die Probezeit beträgt in der Regel ein Studienjahr.

Abschnitt III

Ziele und Inhalte

§ 7 Studienziele

7.1

Absolventen der Fachlehrerausbildung Gartenbau sollen in der Lage sein an einer Waldorfschule als Gartenbaulehrer zu unterrichten.

Es lassen sich in der Ausbildung drei grundsätzliche Zielrichtungen unterscheiden:

- Die handwerklichen Fähigkeiten werden geschult.
- Der Umgang mit der Natur reift allmählich zu einem individualisierten und kreativen Prozess heran.
- Die methodisch-didaktischen Grundlagen des waldorf-pädagogischen Unterrichts werden erarbeitet.

Studierende des Faches Natur- und Umweltpädagogik (NUP entspricht dem 1. Studienjahr Gartenbau und einer Unterrichtspraxis im Umfang von 10 KP) bieten Lern-, Erfahrungs- und Arbeitsfelder für Kinder und Jugendliche, die sie in ein erfüllendes und sinnvolles Verhältnis zu unseren natürlichen Ressourcen, deren Pflege und Kultivierung bringen.

7.2

Das Fachstudium orientiert sich an folgendem **Leitbild**

- *Der Gartenbauunterricht an Waldorfschulen basiert auf der Waldorfpädagogik und ist fester Bestandteil ihres Lehrplans.*
- *Dabei stehen die Schüler in ihrer jeweiligen Entwicklung, der Schulgarten und die Natur in ihrem Gesamtzusammenhang im Zentrum des Bemühens.*
- *Die Schüler sollen Schönheit und Vielfalt der Natur erleben und entdecken sowie deren Zusammenhänge erkennen lernen.*
- *Durch Fachwissen und gestaltende, pflegende Arbeit an der Natur entwickeln die Schüler Urteilsvermögen und Verantwortungsbewusstsein.*
- *Der Schulgarten wird als Kulturraum geschaffen und so gestaltet, dass Fülle, Schönheit und Sinn erlebbar werden.*

- *Daraus entwickelt sich das Gefühl der Ehrfurcht und Dankbarkeit der Schöpfung gegenüber.*
- *Es werden Aufmerksamkeit und Bewusstsein dafür geweckt, dass die Erde der Achtsamkeit und der Pflege des Menschen bedarf.*
- *Daraus bilden sich neue und notwendige Kulturimpulse zur Bewahrung unserer Lebensgrundlage.*

7.3

Der Studiengang Gartenbau soll im Sinne einer umfassenden gärtnerisch-pädagogischen Grundausbildung Fähigkeiten entwickeln und Kenntnisse vermitteln, die zu selbständiger Arbeit befähigen sowie Methoden und Arbeitsweisen vermitteln, die zur Gestaltung des Gartenbau-Unterrichtes in Gruppen befähigen.

Natur- und Umweltpädagogik leistet einen Beitrag zum Klassenlehrerstudium durch die Konkretheit im Umgang mit der Natur. Pflanzen- und Tierkunde werden bereichert durch das Erfahrungsfeld einer bäuerlich-gärtnerischen Umgebung. Sinnvolle Tätigkeiten dienen Kindern wie Jugendlichen als Ansatzpunkte für ihr lebendiges Interesse und Partizipation.

§ 8 Studieninhalte

Die folgenden Fächer bilden die Studieninhalte des Studiengangs Gartenbau:

8.1

naturkundliche Fächer

- Geologie
- Pflanzenkunde
- Meteorologie
- Tierkunde
- Astronomie

8.3

Gärtnerische Grundlagen

- Bodenkunde
- Grundlagen der Pflanzenzucht
- Gärtnerische Kulturen
- Grundlagen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise

8.2

Pädagogik

- Entwicklungspsychologie (anthroposophisch orientierte Menschenkunde)
- Methodik und Didaktik

Abschnitt IV

Gestalt des Studiums

§ 9 Studiendauer

9.1

Die Studieninhalte werden sowohl in den Nachmittagskursen des Fachbereiches als auch in der Klassenlehrausbildung behandelt. Selbstständiges Arbeiten außerhalb des regulären Studienbetriebs ist unentbehrlich. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für ihr Studium.

Eine regelmäßige, engagierte Teilnahme an den Fachepochen wird vorausgesetzt.

9.2

Zeiten, welche die Studierenden an anderen Ausbildungsstätten verbracht haben, können ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine Gleichwertigkeit vorliegt.

§ 10 Aufbau und Umfang des Studiums

10.1

Das Fachstudium Gartenbau dauert 3 Jahre.

Das Fachstudium NUP dauert 1 Jahr, zusätzlich Unterrichtspraxis im Umfang von 10 KP.

10.2

Für den gesamten Studiengang umfassen Kurse und Schulpraxis 60 KP, für NUP 30 KP.

§ 11 Veranstaltungsformen

11.1

Alle Formen von Lehrveranstaltungen orientieren sich am Charakter der Studieninhalte.

11.2.

Formen der Lehrveranstaltungen sind

- Seminare
- Kolloquien
- praktische Übungen
- Kurse
- pädagogische Praxis

Abschnitt V

Schulpraktische Studien

§ 12 Ziele der schulpraktischen Studien

12.1

In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit, unter der Betreuung eines Vertreters des Fachbereichs Gartenbau und eines Mentors der Praktikums-Schule am Schulleben, d.h. am Unterricht, an der Arbeit der Lehrerkonferenz und der Elternarbeit teilzunehmen, um:

- sich selbst in der Begegnung mit Kindern /Jugendlichen, Eltern und Lehrern zu erfahren,
- die schulischen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen,
- das komplexe Handlungsfeld der Erziehung und des Unterrichts wahrnehmen und reflektieren zu lernen,
- Unterricht zu planen und durchzuführen,
- unterschiedliche pädagogische Schulkonzepte kennen zu lernen,
- Schülerbeobachtungen durchzuführen, Kinder- und Klassenbesprechungen mitzerleben.

12.2

Zu den schulpraktischen Studien gehören vorbereitende, begleitende und nachbereitende methodisch-didaktische Lehrveranstaltungen und Übungen.

13.

Dauer und Ziele

Der Anteil der schulpraktischen Studien beträgt 40% des gesamten Fachstudiums
Näheres regelt ein jährlich zu aktualisierendes Merkblatt .

Abschnitt VI

Abschluss des Studiums

§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

13.1

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Fachleitung.

13.2

Voraussetzung zur Zulassung ist die ordnungsgemäße Dokumentation des Studiums
Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch die Vorlage aller Modulblätter.

§ 14 Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in drei Teile:

- schriftliche Abschlussarbeit
- Abschlussveranstaltung
- Abschluss-Kolloquium
- Lehrprobe

§ 15 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der Fachkonferenz bestimmt; er umfasst mindestens zwei Mitglieder.

§ 16 Prüfungsverfahren

17.1

Die Prüfungen werden vor zwei Prüfern abgelegt.

17.2

Die Prüfungen können wiederholt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18 Diplom

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird ein Diplom erteilt.

Abschnitt VII

Sonstiges

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit dem 01.08.2015 in Kraft.